

Berichterstatter Herr Abg. Schlag.

Ich eröffne die Debatte und gebe dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abg. Schlag: Meine Herren! Ich habe die Ehre, Ihnen namens Ihrer Deputation über die Petition des Handarbeiters Emil Steinborn in Dresden zu berichten.

Derselbe hat petirt, daß die Gemeinde Löbtau ihn für eine erlittene Korrektionshaft nach Maßgabe seines Arbeitsverdienstes entschädigen solle.

Während die hohe Erste Kammer der Meinung war, daß die Angelegenheit nicht zu dem Wirkungskreise der Stände gehöre, war Ihre Deputation entgegengesetzter Ansicht und trat deshalb in die Berathung ein.

Die Deputation würde auch Veranlassung genommen haben, die Königl. Staatsregierung zu ersuchen, durch die Königl. Amtshauptmannschaft Erörterungen darüber anzustellen, wenn sie es nicht für selbstverständlich hielte, daß die Gemeinde Löbtau den Petenten angehalten hat, für seine Familie zu sorgen.

In Hinsicht darauf, daß die Gemeinde Löbtau dazu berechtigt, ja sogar verpflichtet war, beschließt die Deputation einstimmig, die Petition auf sich beruhen zu lassen, und ich ersuche die hohe Kammer, dem Beschlusse ihrer Deputation beizustimmen.

Präsident: Das Wort wird zu diesem Gegenstande nicht begehrt. Ich schließe die Debatte.

„Will die Kammer dem soeben gehörten Antrage gemäß die Petition des Handarbeiters Emil Steinborn, soweit sie sich auf angebliche Entschädigungsansprüche an die Gemeinde Löbtau bezieht, auf sich beruhen lassen?“

Einstimmig.

Punkt 2 der Tagesordnung: „Schlußberathung über den mündlichen Bericht der Beschwerde- und Petitionsdeputation über die Petition des Verbandes reisender Kaufleute Deutschlands in Leipzig, Befreiung von der Staatseinkommensteuer betreffend.“ (Drucksache Nr. 66.)

(Vergl. M. I. R. S. 89 ff.)

Berichterstatter ist der Herr Abg. Andrä.

Ich eröffne die Debatte und gebe dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abg. Andrä: Meine Herren! Es handelt sich um die Petition des Verbandes reisender Kaufleute Deutschlands um Befreiung von der Staats-

einkommensteuer. Der Verband hat seinen Sitz in Leipzig und begründet sein Gesuch um Befreiung von der Staatseinkommensteuer damit, daß der Verband in erster Linie bezwecke erstens einmal dauernde Unterstützung von Wittwen und Waisen und zweitens die Unterstützung alter und invalider Mitglieder. Es seien zur Ausführung dieser idealen Verpflichtungen, sagt er in seiner Petition, Fonds gebildet worden, deren Zinserträge als steuerpflichtig seitens des Staates erachtet worden sind, während seitens der Stadt Leipzig der Verband nicht zu städtischen Steuern, weil er lediglich Wohlthätigkeitszwecken diene, gezogen wird. Die Petenten meinen nun, da 1. die zu dem Fonds gezahlten Beiträge der Mitglieder bereits von diesen mit bei der Besteuerung ihres Einkommens versteuert worden sind, weil solche Beträge nicht abzugsfähig sind, 2. die von dem Verbande gezahlten dauernden Unterstützungen von den Empfängern wieder als Einkommen versteuert würden, so liege bei der Besteuerung des Verbandes reisender Kaufleute eine dreifache Besteuerung eines und desselben Einkommens vor. Das könne doch nicht im Sinne des Gesetzgebers liegen, und deshalb bittet der Verband dringend um Erfüllung seines Gesuches. Der Petition ist ein Exemplar der Satzungen und ein Exemplar des Geschäftsberichtes für das Jahr 1900 beigeheftet.

Es wird sich nun zur Beurtheilung der Sachlage empfehlen, einige Paragraphen dieser Satzungen hier zur Kenntniß zu bringen, um dann zu weiteren Ausführungen zu gelangen.

In § 2 sind die Zwecke des Verbandes festgestellt, und da stellt sich denn heraus, daß ein großer Theil der Aufgaben des Verbandes nicht einseitig wohlthätigen Zwecken dient. Ich bitte also, zu hören:

„Zwecke des Verbandes sind:

1. a) Pflege der Standesehre und Förderung der Standesinteressen;
- b) Vermittelung gegenseitiger geschäftlicher Unterstützung durch Auskunft und Empfehlung;
- c) Stellenvermittlung;
- d) Gewährung von Rath und Belehrung bei geschäftlichen Rechtsfragen und Streitigkeiten;
- e) Unterstützung der Mitglieder in Krankheitsfällen und für Fälle vorübergehender Nothlage, sowie Gewährung einer Begräbnisunterstützung beim Tode eines Mitgliedes;
- f) Unterstützung der Wittwen und Waisen verstorbenen Mitglieder;
- g) Unterstützung altersschwacher und invalider Mitglieder;